

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Rankwitz

Beschlussvorlage

GVRa-0038/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Rankwitz (Hebesatzsatzung 2025)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II (Kämmerei) <i>Bearbeitung:</i> Marion Mittelstädt	<i>Datum</i> 16.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rankwitz (Entscheidung)	03.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Rankwitz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2025 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Rankwitz wie folgt:

1.) Übernahme der Hebesätze aus 2024

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

oder:

2.) Aufkommensneutraler Hebesatz (Grundsteuer A und B)

Grundsteuer A	1.855% nicht realistisch - keine Meßbeträge vorhanden!
Grundsteuer B	334%
Gewerbesteuer	381%

oder:

3.) Bedarfsorientierter Hebesatz (Grundsteuer A und B)

Grundsteuer A 323% ein **Minus** von 13.456,50€ (alter Hebesatz)!

Grundsteuer B	380% ein Plus von 13.837,51€
Grundsteuer B	390% ein Plus von 16.811,68€
Grundsteuer B	400% ein Plus von 19.785,85€
Grundsteuer B	427% ein Plus von 27.816,10€ (alter Hebesatz)

Gewerbesteuer	381%
Gewerbesteuer	400% ein Plus von 1.736,43€

Sachverhalt

Zu 1.: Bei einer Festsetzung der Hebesätze unverändert zum Jahr 2024 würde die

Gemeinde Mehrerträge bei der Grundsteuer A und B erzielen.

Zu 2.: Bei der Beschlussfassung von aufkommensneutralen Hebesätzen der Grundsteuer A und B würde die Gemeinde keine Mehrerträge erzielen. Jedoch besteht hier die Gefahr, dass durch etwaige Bescheid Rücknahmen des Finanzamtes Greifswald ein noch größerer Verlust für die Gemeinde in nicht bezifferbarer Höhe entstehen kann.

Die festgesetzten Bescheide durch das Finanzamt Greifswald sind noch nicht vollständig verarbeitet. Des Weiteren liegen der Verwaltung keine Kenntnisse zu anhängigen Widerspruchsverfahren der Steuerpflichtigen beim Finanzamt Greifswald vor.

Zu 3.: Bei der Berechnung der bedarfsorientierten Hebesätze der Grundsteuer A und B ist die Verwaltung von dem bisherigen Kenntnisstand der Festsetzung des Finanzamtes ausgegangen. Die Gemeinde würde hier zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung die Einnahmepotenziale ausschöpfen.

Bei den vorgeschlagenen bedarfsorientierten Hebesätzen für die Grundsteuer A und B würde voraussichtlich ein Mehrertrag bei der Grundsteuer B wie dargestellt erzielt. Personengesellschaften können den Anteil der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400% bei ihrer Steuererklärung in Ansatz bringen.

Laut Aussage des Finanzamtes vom 28.11.2024 sind bei der elektronischen Übertragung, auf Grund einer fehlerhaften Schnittstelle des Finanzamtes, Messbescheide verloren gegangen. Derzeit kann das Finanzamt nicht klären welche Bescheide dies betrifft.

Anlage/n
Keine

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Rankwitz	9						